

**Vertrag über die Widmung und Nutzung eines Zimmers im Gutshaus, Pappelplatz 7,
06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, als Trauzimmer**

Zwischen

Frau **Susanne Karst**, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), OT Arensdorf,

Eigentümerin,

und

der **Stadt Köthen (Anhalt)**, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktstraße
1-3, 06366 Köthen (Anhalt),

Stadt Köthen,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Zweck

Die Vertragsparteien möchten interessierten Brautpaaren und Lebenspartnern (im Folgenden: **Nutzer**) die Möglichkeit bieten, im Gutshaus in Köthen (Anhalt), OT Arensdorf die standesamtliche Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft (im Folgenden: **Zeremonie**) zu vollziehen. Die Eigentümerin stellt zur Durchführung der Zeremonien das Zimmer im Gutshaus, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, 2. Etage, rechts des Treppenaufgangs zur Verfügung.

§ 2

Widmung, Kennzeichnung, Nutzung

(1) Die Eigentümerin gestattet der Stadt Köthen die Widmung und Nutzung des Zimmers im Gutshaus, Pappelplatz 7, 06369 Köthen (Anhalt), Ortsteil Arensdorf, 2. Etage, rechts des Treppenaufgangs als Trauzimmer der Stadt Köthen und damit als Außenstelle des Standesamtes Köthen (Anhalt).

- (2) Zur Kennzeichnung wird während der Zeremonie vor dem Eingang des Gutshauses auf Kosten der Stadt Köthen ein mobiles Amtsschild aufgestellt.
- (3) Zeremonien können an jedem Wochentag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr, samstags in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden.
- (4) Eine Zeremonie dauert ca. 60 Minuten.
- (5) Die Stadt Köthen stellt für die Zeremonien ein Blumengesteck zur Verfügung, das nach der Zeremonie wieder entfernt wird. Zudem wird der Stadt Köthen gestattet, im Zeitraum der Zeremonie Kerzenständer aufzustellen und Kerzen anzuzünden. Alle Kerzen werden anschließend gelöscht. Kerzenständer, Kerzen und andere für die Zeremonie notwendigen Utensilien dürfen im Gutshaus für die Stadt Köthen zugänglich verbleiben. Der Stadt Köthen wird im Bedarfsfall gestattet, auch einen Tag vor der Zeremonie das Blumengesteck im Trauzimmer aufzustellen und die Utensilien für die Zeremonie auszulegen.
- (6) Eine Musikanlage wird von der Eigentümerin vorgehalten und darf von der Stadt Köthen für die Zeremonie genutzt werden.
- (7) Die Stadt Köthen schuldet weder die Reinigung des Trauzimmers noch Schönheitsreparaturen.
- (8) Im Zusammenhang mit den Zeremonien können die Toiletten im Gutshaus von der Stadt Köthen und den Nutzern genutzt werden.

§ 3

Kosten, Haftung

- (1) Die Nutzung ist für die Stadt Köthen kostenlos, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Forderung eines Entgelts von den Nutzern aufgrund gesonderter Nutzungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Standesbeamten der Stadt Köthen üben eine Stunde vor und nach sowie während der jeweiligen Zeremonie das Hausrecht für das Trauzimmer aus; ihnen ist das Betreten des und der Aufenthalt im Gutshaus in dieser Zeit gestattet. Die Verkehrssicherungspflicht im Trauzimmer obliegt für diesen Zeitraum der Stadt Köthen. Die Stadt Köthen haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten eintreten. Die Haftung der Eigentümerin gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Stadt Köthen haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzer oder anderer Dritter während der Nutzungsdauer eintreten. Die Haftung der Nutzer sowie anderer Dritter bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Verfahren der Nutzung

(1) Soweit die Nutzer den Wunsch nach einer Zeremonie im Gutshaus äußern, fragt die Stadt Köthen unverzüglich bei der Eigentümerin nach, ob das Trauzimmer im Gutshaus zum gewünschten Termin zur Verfügung steht. Nach Absprache wird ein freier Termin für die Nutzer reserviert.

(2) Nach der Reservierung wird den Nutzern der noch mit der Eigentümerin abzuschließende Nutzungsvertrag vorgelegt und erläutert. Insbesondere die aufgrund der Nutzung entstehenden Nutzungsentgelte und sonstige Kosten werden von der Stadt Köthen in den Nutzungsvertrag eingetragen. Der Nutzungsvertrag wird von den Nutzern in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet. Beide Ausfertigungen nebst Anlagen werden dann von der Stadt Köthen der Eigentümerin zugeleitet. Die Eigentümerin unterzeichnet danach ihrerseits den Nutzungsvertrag und übersendet eine Ausfertigung an die Nutzer. Die Eigentümerin verpflichtet sich, das Trauzimmer für die Dauer des Nutzungsvertrages an keinen anderen Nutzer/Pächter zu überlassen.

§ 5

Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Der Vertrag kann von allen Vertragsparteien schriftlich bis einschließlich des 30.09. eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung zum Ablauf des 31.12. des Folgejahres gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei maßgeblich.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann auch nicht mündlich verzichtet werden. Mündliche Abreden bestehen nicht.

(2) Sollte/n eine oder mehrere Bestimmung/en der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame/n Bestimmung/en ist/sind durch neue zu ersetzen, die dem Gewollten der unwirksamen Bestimmung oder Bestimmungen am nächsten kommt/kommen.

Köthen (Anhalt), den

Köthen (Anhalt), den

Eigentümerin

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

.....

.....

Susanne Karst

i. A. Claudia M i k o l a y
Amtsleiterin Ordnungsamt

(Siegel)